Interreg
SLOWENIEN – ÖSTERREICH
Europäische Union | Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

HANDBUCH FÜR BEGÜNSTIGTE ZUR PROJEKTUMSETZUNG

TEIL 2 – PROJEKTENTWICKLUNG

Kooperationsprogramm
Interreg V-A Slowenien-Österreich
für die Programmperiode 2014-2020
Version 2, Juni 2017

Handbuch für Begünstigte zur Projektumsetzung

TEIL 2: PROJEKTENTWICKLUNG

INHALTSVERZEICHNIS TEIL 2:

1. WER KANN TEILNEHMEN? 2

1.1 Voraussetzungen für eine Partnerschaft 2

1.2 Lead Partner Prinzip und Voraussetzungen 3

1.3 Projektgröße und Projektdauer 3

1.4 Kofinanzierung 4

1.5 Grenzübergreifende Kooperationskriterien 4

1.6 Staatliche Beihilfe 5

1.7 Einnahmen 7

1.8 Projektänderungen 7

1.9 Prüfpfad und Dauerhaftigkeit des Eigentums 10

2. WIE KANN MAN EIN GUTES PROJEKT ENTWICKELN? 10

2.1 Unterstützung durch das Programm 11

2.2 Entwicklung der Interventionslogik des Projekts 13

2.3 Aufbau einer relevanten Projektpartnerschaft 14

2.4 Entwicklung einer soliden Managementstruktur des Projekts 15

2.5 Aufbau einer relevanten Projektkommunikation 15

2.6 Entwurf eines soliden Projektbudgets 17

2.7 Von der Projektidee zu Projektresultaten 18

1. WER KANN TEILNEHMEN?

1.1 Voraussetzungen für eine Partnerschaft

Die Teilnahme am Programm ist hauptsächlich auf Begünstigte der einzelnen in diesem Kapitel angeführten Investitionsprioritäten beschränkt. Die Lead Partner müssen im Programmgebiet ansässig sein. Institutionen, die außerhalb des Programmgebiets ansässig sind, können lediglich als Projektpartner auftreten, wofür eine Begründung in dem Antragsformular angeführt werden muss[1].

Die Mindestanforderung ist **je ein Projektpartner aus Slowenien und Österreich** oder eine in einem der teilnehmenden Länder registrierte EVTZ, die aus Mitgliedern beider Mitgliedsstaaten besteht. **Die empfohlene Höchstanzahl von Projektpartnern ist 6.**

Alle Partner müssen über die entsprechende rechtliche, finanzielle und operative Fähigkeit verfügen, um am Programm teilzunehmen.

Förderungsfähige Begünstigte werden bei jeder Investitionspriorität wie folgt angeführt:

Begünstigte, die im Rahmen der Investitionspriorität 1 (b) gefördert werden sollen

- ✓ Private und öffentliche Unternehmensunterstützungseinrichtungen (Gründerzentren, Technologieparks, Wissensparks, Kompetenzzentren, Zentren zur Unternehmensunterstützung)
- ✓ Unternehmen (einschließlich KMUs)
- ✓ Cluster und Netzwerke (einschließlich Cluster und Netzwerke der KMUs)
- ✓ Tourismuseinrichtungen, -verbände und -agenturen
- ✓ Forschungseinrichtungen
- ✓ Universitäten und andere akademische Einrichtungen und Hochschulen sowie fach- und wirtschaftsorientierte Berufssschulen
- ✓ Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsorganisationen und Bildungseinrichtungen
- ✓ Einrichtungen und Organisationen, die wirtschaftliche und soziale Interessen der ArbeitnehmerInnen/ArbeitgeberInnen vertreten
- ✓ Nationale, lokale und regionale (öffentliche) Behörden
- ✓ Lokale/regionale Einrichtungen, Entwicklungsorganisationen und Netzwerke

Begünstigte, die im Rahmen der Investitionspriorität 6 (c) gefördert werden sollen

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste)
- ✓ Institutionen, Organisationen, Verbände und NGs aus den Bereichen Naturschutz und Erhaltung der Natur, Umwelt, Raumplanung, öffentlicher Transport, Kultur und Tourismus

Begünstigte, die im Rahmen der Investitionspriorität 6 (f) gefördert werden sollen

- ✓ Lokale, regionale und nationale Behörden und Organisationen (z. B. Ministerien, lokale Gemeinden, öffentliche Einrichtungen und Dienste)

[1] *Organisationen, die außerhalb des Programmgebiets aber innerhalb der EU ansässig sind, können nur in ausreichend begründeten Fällen Projektpartner werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass im Fall der Projektbewilligung die effektive Teilnahme von Partnern aus EU-Regionen außerhalb des Programmgebiets der Bedingung unterliegt, dass die Mitgliedsstaaten, in denen sie ansässig sind, alle Durchführungsbestimmungen in Bezug auf Verwaltung, Kontrolle und Prüfung akzeptieren.*

- ✓ Institutionen und Organisationen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Naturschutz, Umwelt- und Risikoschutz, Raumplanung sowie weitere Forschungseinrichtungen
- ✓ Verbände und NGOs im Bereich Wasser, Naturschutz, Bio-/Geodiversität und Umwelt

Begünstigte, die im Rahmen der Investitionspriorität 11 (b) gefördert werden sollen

- ✓ Lokale und regionale öffentliche und staatliche Behörden
- ✓ Andere Arten von öffentlichen und privaten Organisationen/Institutionen, die an grenzübergreifender Zusammenarbeit interessiert sind (z. B. Schulungs-, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen im Bereich Risikomanagement, Gesundheit, Energie, Qualifizierung und Arbeitsmarkt, NGOs und Verbände für soziale Randgruppen, Verbände für Kinder und Jugentliche usw.).

Die Partner müssen berücksichtigen, dass das Fehlen von Vorauszahlungen und die Zeitspanne zwischen den Ausgaben und der Rückerstattung zu Zahlungsschwierigkeiten führen kann. Das kann insbesondere für private Institutionen und Verbände von Bedeutung sein.

1.2 Lead Partner Prinzip und Voraussetzungen

Die Partner ernennen unter ihnen einen Lead Partner für jedes Projekt, der der Hauptbegünstigte im Fördervertrag wird. Der **Lead Partner** übernimmt folgende Zuständigkeiten:

- ✓ Er legt die Bestimmungen für die Beziehungen zwischen den teilnehmenden Projektpartnern in einem Abkommen fest, der unter anderem Regelungen umfasst, die ein solides Finanzmanagement der dem Projekt zugeteilten Fördermittel beinhalten, einschließlich Bestimmungen zur Rückerstattung von zu Unrecht ausgezahlten Beträgen.
- ✓ Er ist für die Gewährleistung der Umsetzung des gesamten Projekts zuständig.
- ✓ Er stellt sicher, dass die von den am Projekt teilnehmenden Projektpartnern vorgelegten Ausgaben zur Umsetzung des Projekts bezahlt werden und den zwischen den Partnern vereinbarten Aktivitäten entsprechen.
- ✓ Er überprüft, dass die von den am Projekt teilnehmenden Partnern vorgelegten Ausgaben von den nationalen Prüfern überprüft worden sind.
- ✓ Er ist für die Auszahlung der EFRE-Fördermittel an die teilnehmenden Projektpartner zuständig.

Außer diesen Zuständigkeiten hat der Lead Partner zudem noch folgende Aufgaben:

- ✓ Einholung von Information von den Projektpartnern, Mehrfachprüfung des Fortschritts der geprüften Aktivitäten und Einreichung eines Berichts an das GS;
- ✓ Unterzeichnung des Fördervertrags;
- ✓ Angleichung der Projektänderungen mit dem GS und anderen Projektpartnern.

1.3 Projektgröße und Projektdauer

Die zur Teilnahme am Programm berechtigten Projekte müssen **mindestens 50.000 EUR an EFRE-Mitteln beantragen** und sollten **empfehlungshalber nicht mehr als 3 Millionen EUR an EFRE-Mitteln beantragen**.

Die empfohlene Projektdauer beträgt maximal 36 Monate. Der frühestmögliche Projektstarttermin ist der Tag der Einreichung des Antrags im eMS. Der Projektendtermin ist der im Fördervertrag festgelegte Termin, jedoch nicht später als der 31. Dezember 2022.

1.4 Kofinanzierung

Nur förderfähige Ausgaben können durch das Programm kofinanziert werden, wobei die Kofinanzierung aus den EFRE-Mitteln maximal 85 % der zuschussfähigen Gesamtkosten betragen kann. Mindestens 15 % sind aus anderen Quellen sicherzustellen.

Die Obergrenze der öffentlichen Kofinanzierung von Projekten muss berücksichtigt werden, wenn das Projekt oder Teile der Projektaktivitäten den staatlichen Beihilfevorschriften unterliegen.

Allen österreichischen Projektpartnern wird dringend empfohlen, vor der Registrierung von Projektaktivitäten im eMS ihre Regionale Behörden zu kontaktieren, um die Übereinstimmung der Projekte mit den regionalen strategischen Interessen sicherzustellen und um eine Bestätigung einzuholen, ob für diese Projekte eine regionale Kofinanzierung vorgesehen ist.

1.5 Grenzübergreifende Kooperationskriterien

Alle Projektpartner müssen aktiv zusammenarbeiten, um die Projektoutputs und Projektresultate und deren geplante Nutzung zu erreichen.

Für die Förderfähigkeit des Projekts müssen mindestens drei der folgenden grenzübergreifenden Kriterien erfüllt sein.

Gemeinsame Planung

- ✓ Alle Partner sollen zur Projektentwicklung beitragen.
- ✓ Die Partner legen die Durchführung des Projekts fest. Die gemeinsame Planung und Festlegung von Zielen und Ergebnissen, Budget, Zeitrahmen, Verantwortungen und Aufgabenverteilung zur Zielerreichung.
- ✓ Identifizierung von Wissen und Erfahrungen, die jeder Partner in das Projekt einbringt, und von Erwartungen der Partner an das Projekt.

Gemeinsame Umsetzung

- ✓ Der Lead Partner trägt die Verantwortung für die gesamte Projektdurchführung; die Partner sind verantwortlich für unterschiedliche Teile der Durchführung.
- ✓ Jeder Projektpartner ist für die Aufgaben zur Erreichung der Ziele verantwortlich und muss sicherstellen, dass die erforderlichen Aktivitäten durchgeführt, Meilensteine erreicht und unerwartete Herausforderungen im Rahmen der Durchführung gemeistert werden.

Gemeinsames Personal

- ✓ Alle Projektpartner haben eine bestimmte Rolle und Personal, das zur Erfüllung der jeweiligen Rolle bereitgestellt ist.
- ✓ Die Mitarbeiter koordinieren ihre Aktivitäten mit Anderen an diesen Aktivitäten Mitwirkenden und tauschen regelmäßig Informationen aus.
- ✓ Unnötige Doppelfunktionen in verschiedenen Partnerorganisationen sind zu vermeiden.

Gemeinsame Finanzierung

- ✓ Das Projekt hat ein gemeinsames Budget mit Partnern gemäß deren Aufgabenbereichen zugeordneten Finanzierungsanteilen.
- ✓ Das Budget beinhaltet jährliche Ausgabenziele.

Die Projektpartner arbeiten sowohl bei der Projektentwicklung als auch bei der Projektdurchführung zusammen. Eine Zusammenarbeit erfolgt auch bei der Finanzierung oder Personalbesetzung oder in beiden Bereichen.

1.6 Staatliche Beihilfe

Öffentliche Unterstützung wird als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen, wenn sie den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union verzerrt oder das Potenzial hat, ihn zu verzerren. Die Gemeinschaftregeln zu den staatlichen Beihilfen begrenzen die Unterstützung und definieren Ausnahmen in Bezug auf die Unterstützung, die durch öffentliche Fördermittel gewährt werden kann.

Staatliche Beihilfen werden als jede Hilfe **definiert,** die durch einen Mitgliedstaat oder durch Staatsmittel in welcher Form auch immer, gewährt ist, die den Wettbewerb verzerrt oder droht ihn zu verzerren, indem bestimmte Unternehmen oder die Herstellung von bestimmten Waren favorisiert werden, und zwar in dem Maße, dass es den Handel der Mitgliedstaaten beeinträchtigt, was unvereinbar mit dem europäischen Binnenmarkt ist[2]. Es ist wichtig zu erwähnen, dass das Konzept eines Unternehmens jede einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehenden Körperschaft umfasst, ungeachtet der Rechtsform oder der Art der Finanzierung. Daher ist die Art der Tätigkeit eines betreffenden Unternehmens wichtig bei der Feststellung, ob die Regeln der staatlichen Beihilfen angewandt werden.

Neben den EU-Vorschriften und den Vorschriften des Kooperationsprogramms müssen auch nationale Vorschriften respektiert werden.

In Slowenien wird die Verwendung der relevanten Schemas der staatlichen Beihilfen in den internen Richtlinien der Služba vlade Republike Slovenije za razvoj in evropsko kohezijsko politiko über die Gewährung von staatlicher Beihilfe/De-minimis-Beihilfe für ETZ-Programme für den Zeitraum 2014–2020 beschrieben.

In Österreich wird die Verwendung der folgenden Schemas der Staatlichen Beihilfen angewandt: *De-minimis-Beihilfe* und zusätzlich

- ✓ in der Steiermark „Richtlinie des Landes Steiermark für die Beteiligung an den Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ) – Interreg“ (im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)
- ✓ in Kärntern das KWF-Programm „INTERREG Va – grenzüberschreitende wirtschaftliche Kooperation“ – das Regionalschema der Staatlichen Beihilfen (basierend unter anderem auf der KWF-Rahmenrichtlinie im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO)

Die Begrenzung gilt nicht nur für EU-Fördermittel, sondern auch für alle öffentlichen Fördermittel (einschließlich Fördermittel auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene).

[2] *Artikel 107 (1) des AEUV (Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)*

Die folgenden Kriterien definieren, ob die erhaltene Unterstützung staatliche Beihilfen sind. Die Regeln der staatliche Beihilfen **gelten nur für Maßnahmen, die alle in Artikel 107(1) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgelisteten Kriterien erfüllen:**

Unternehmen

Der Empfänger der Beihilfe ist ein „Unternehmen", das eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens durchführt.

Ein Unternehmen ist eine Körperschaft, die eine Wirtschaftstätigkeit ausübt und die Waren und Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, ungeachtet der Rechtsform und der Finanzierungsart der Körperschaft. Auch wenn eine Körperschaft nicht profitorientiert ist, unterliegt sie den Regeln der staatliche Beihilfen, solange sie mit profitorientierten Unternehmen am Markt konkurriert. Das einzige relevante Kriterium für die Entscheidung ist, ob eine Körperschaft eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens ausübt oder nicht.

Transfer von staatlichen Mitteln

Regeln der staatlichen Beihilfen decken nur Maßnahmen, die einen Transfer von Staatsressourcen (einschließlich nationaler, regionaler oder lokaler Behörden, öffentlicher Banken und Stiftungen usw.) einschließen. Außerdem muss die Hilfe nicht zwingend vom Staat selbst gewährt werden. Sie kann auch von einer privaten oder öffentlichen zwischengeschalteten, vom Staat ernannten Stelle gewährt werden. Letzteres gilt im Fall, wenn einer Privatbank die Verantwortung zur Verwaltung einer staatlich finanzierten Beihilfe für KMU übertragen wird.

Finanztransfers, die eine Beihilfe darstellen, können in verschiedenen Formen erfolgen: nicht nur Zuschüsse oder Zinsvergütungen, sondern auch Darlehen, beschleunigte Abschreibungen, Kapitalzuführungen, Preisnachlässe usw.

Wirtschaftliche Vorteile

Die Beihilfe soll einen wirtschaftlichen Vorteil darstellen, den das Unternehmen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nicht erhalten hätte. Einige Beispiele dafür sind:

- Eine Firma kauft/mietet ein Grundstück in öffentlichem Besitz zu einem günstigeren Preis als dem Marktpreis;
- Ein Unternehmen verkauft an den Staat ein Grundstück zu einem höheren Preis als dem Marktpreis;
- Ein Unternehmen hat einen privilegierten Zugang zur Infrastruktur, ohne Zahlung einer Gebühr;
- Ein Unternehmen erhält vom Staat ein Risikokapital zu Bedingungen, die günstiger sind als diejenigen, die ein privater Investor anbietet.

Selektivität

Die staatliche Beihilfe muss selektiv sein und dadurch die Ausgeglichenheit zwischen bestimmten Unternehmen und deren Konkurrenten beeinflusen. „Selektivität" unterscheidet die staatlichen Beihilfen von sogenannten „allgemeinen Maßnahmen" (also Maßnahmen, die ohne Unterscheidung für alle Unternehmen allgemein in allen wirtschaftssektoren in einem Mitgliedsstaat Anwendung finden können (z. B. die meisten landesweiten steuerlichen Maßnahmen)).

Ein Schema gilt als „selektiv", wenn die Behörden, die sie verwalten, über ein bestimmtes Maß an Entscheidungsfreiheit verfügen. Das Selektivitätskriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn das

Schema nur für einen Teil des Staatsgebiets des Mitgliedsstaates gilt (dies ist bei allen regionalen und sektoralen Schemas der Staatlichen Beihilfen der Fall).

Auswirkung auf Wettbewerb und Handel

Die Beihilfe muss eine potentielle Auswirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten haben. Es genügt, wenn sich nachweisen lässt, dass der Begünstigte eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt und dass er am Markt tätig ist, an dem zwischen Mitgliedsstaaten gehandelt wird. Die Form des Begünstigten ist in diesem Zusammenhang nicht relevant (sogar eine gemeinnützige Organisation kann wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben).

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass kleine Beihilfebeträge (eine *De-minimis*-Beihilfe von unter 200.000 € des Gesamtbetrags der öffentlichen Fördermittel alle drei Haushaltsjahre pro Begünstigten) keine potentielle Auswirkung auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten darstellt. Sie ist der Meinung, dass eine solche Beihilfe nicht unter Geltungsbereich von Artikel 107 (1) des AEUV fällt.

Das bedeutet, dass die konkreten öffentlichen Fördermittel, die als staatliche Beihilfen angesehen werden, nur in Bezug auf eine Gemeinschaftsregelung, die eine solche Höhe von Zuschüssen genehmigt, gewährt werden können. Die Anwendung der Regeln zur staatlichen Beihilfe erfolgt auf Fallbasis um klarzustellen, ob die Beihilfe zum Projekt oder zu Projektteilen staatliche Beihilfe bedeuten könnte, erhalten Sie Informationen von nationalen/regionalen Behörden und in spezifischen Richtlinien. Die relevantesten Beihilfen bei grenzübergreifenden Projekten sind die *De-minimis*-Beihilfe und die Schemas der staatlichen Beihilfen, einschließlich der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), in der verschiedene Grenzwerte der Beihilfeintensität in Bezug auf die damit verbundene Aktivitäten und Hilfskategorien definiert sind.

1.7 Einnahmen

Prinzipiell sollen förderfähige Ausgaben bei einem Projekt (und folglich die Beteiligung von EFRE-Mitteln) gemäß den Nettoeinnahmen aus dem Projekt verringert werden, und zwar Einnahmen während der Durchführung und noch drei Jahre nach dem Projektabschluss oder bis zur Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss, was immer davon früher eintrifft (eine detaillierte Erklärung über die Einnahmen aus Projekten finden Sie in Teil 4, Kapitel 2.3.2).

Vorschriften zur Einnahmenregelung gelten nicht für Projekte, die den staatlichen Beihilfevorschriften oder den Vorschriften für die *De-minimis*-Beihilfe unterliegen.

1.8 Projektänderungen

Während der Projektimplementierung kann es notwendig sein, das Antragsformular des Projekts zu modifizieren, um sich den aktuellen Bedürfnissen anzupassen, das Projekt erfolgreich abzuschließen und die gesetzten Ziele zu erreichen.

Je nach Fokus können folgende Arten von Projektänderungen auftreten:

- ✓ Änderung der Projektpartnerschaft;
- ✓ Änderungen des Budgets;
- ✓ Änderung des Arbeitsplans;

- ✓ Verlängerung der Projektdauer.

Die Lead Partner müssen das GS immer informieren, sobald festgestellt wird, dass eine Änderung des Projekts notwendig ist. In jedem Fall darf die Änderung nicht das Erzielen der Resultatindikatoren beeinflussen.

Je nach Einfluss auf das Projekt kann zwischen **geringfügigen und wesentlichen Projektänderungen** unterschieden werden**.** Alle Projektänderungen müssen begründet und zwischen den Projektpartnern vereinbart worden sein, bevor sie dem GS mitgeteilt werden. Die Änderungen müssen von den Programmorganen bewilligt werden.

Geringfügige Änderungen:

Geringfügige Änderungen sind Anpassungen des Projekts, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Ziele und/oder die Durchführung des Projekts haben. Sie können Verwaltungs-/Managementbereiche sowie Arbeitspläne und das Budget innerhalb der vom Programm bewilligten Grenzen betreffen. Geringfügige Änderungen können vom GS und von den einbezogenen Kofinanzierungs-Einrichtungen bewilligt werden. Diese können vereinbaren, die Entscheidung auf die Ebene des BA zu übertragen.

Beispiele geringfügiger Änderungen:

- ✓ geringfügige Anpassungen des Arbeitsplans (Änderungen, die nicht die Art und die Nutzung der geplanten Outputs und Investitionen verändern, geringfügige Änderungen von erbrachten Leistungen oder Outputs, wie beispielsweise Änderung der Output-Werte, die nicht 20 % der ursprünglich bewilligten Werte übersteigen usw.);
- ✓ Umverteilung von Fördermitteln zwischen Kostenkategorien, die nicht die Summe von 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen;
- ✓ Verlängerung der Projektdauer für weniger als 12 Monate ab dem im Fördervertrag festgelegten Endtermin.

Wesentliche Änderungen:

Wesentliche Änderungen sind alle Abweichungen von der letzten Version des bewilligten Antragsformulars, die über die angewandte Flexibilitätsgrenze bei den geringfügigen Änderungen hinausgehen. Sie sind als Ausnahme anzusehen und können nur in gebührend begründeten Fällen bewilligt werden. Die wesentlichen Änderungen müssen vom BA bewilligt werden.

Beispiele von wesentlichen Änderungen, die vom BA bewilligt werden müssen:

- ✓ Verlängerung der Projektdauer für mehr als 12 Monate ab dem im Fördervertrag festgelegten Endtermin;
- ✓ Änderungen der Projektpartnerschaft (Austausch von einem Partner, Rückzug eines Partners, zusätzlicher Partner);
- ✓ Änderung des Finanzierungsplans (Einfluss auf die Höhe der bewilligten EFRE-Mittel);
- ✓ Umverteilung von Fördermitteln zwischen Kostenkategorien, die die Summe von 20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen;

- ✓ Änderungen der Output-Werte, die 20 % der ursprünglich bewilligten Werte übersteigen.

Die Projektänderungen können nur dann bewilligt werden, wenn das Projekt noch immer die Hauptprojektindikatoren oder/und Programmindikatoren und Resultate erreicht.

Prinzipiell sind auf Anfrage des Lead Partners nur zwei wesentliche Änderungen im Rahmen der Projektumsetzung erlaubt.

Im Falle der Änderungen von administrativen Elementen (z.B. Kontaktdaten, Bankkonto, gesetzlicher Vertreter, Art von Beschäftigung) muss der Lead Partner darüber das GS baldigst informieren. Das GS wird dann den Antrag vom Lead Partner analysieren und gegebenenfalls entsprechenden Teil im eMS öffnen. So wird dann dem Lead Partner ermöglicht die Informationen im eMs zu aktualisieren.

Anforderungsverfahren für Projektänderungen

Wenn die Projektpartner die Projektänderung vereinbaren, muss der Lead Partner das GS über die bevorstehenden Projektänderungen informieren.

Der Lead Partner muss einen „***Änderungsantrag***" ausfüllen und über das eMS einreichen. Die beantragte Projektänderung muss klar beschrieben und begründet sein, einschließlich der Gründe für die Änderung und der Auswirkungen der vorgeschlagenen Projektänderungen. Das GS hilft dem Antragsteller mit technischer Unterstützung durch das Verfahren der Projektänderung.

Wenn die Projektänderung vom Lead Partner eingereicht ist, überprüft das GS den erhaltenen Antrag und führt je nach Art der Projektänderung Entscheidungsverfahren durch. Geringfügige Änderungen können vom GS entschieden werden, während bei wesentlichen Änderungen das Material für die Entscheidung des BA vorbereitet wird und Mitglieder des BA die endgültige Entscheidung darüber treffen.

Verpflichtungen aus dem Fördervertrag und dem Partnerschaftsabkommen in Bezug auf Prüfungen, Zurückbehaltung von Begleitdokumenten und Dauerhaftigkeit von Outputs bleiben auch nach jeglicher Art der Projektänderung geltend.

Ist das Ergebnis der Verfahren positiv, ermöglicht das GS dem Lead Partner das Antragsformular im eMS zu überarbeiten. Der Lead Partner aktualisiert die relevanten Teile des Antragsformulars (Partnerschaft, Arbeitsplan oder Budget) im Rahmen des bewilligten Projektänderungsantrags. Sollte die beantragte Projektänderung zusätzliche Begleitdokumente erfordern (z. B. Erklärung des Partners, Rücktrittsschreiben usw.), sind diese in das eMS als Anhänge des überarbeiteten Antragsformulars hochzuladen.

Das GS überprüft die erfolgten Überarbeitungen im Antragsformular. Vom Lead Partner kann verlangt werden, zusätzliche Erläuterungen und/oder Ergänzungen im Antragsformular vorzunehmen, falls die erfolgten Änderungen im eMS und die damit bezogenen erklärenden Informationen nicht ausreichend sind.

Auf der Grundlage der endgültigen Einreichung des überarbeiteten Antragsformulars im eMS informiert das GS den Lead Partner über die endgültige Entscheidung bezüglich der beantragten Projektänderung.

1.9 Prüfpfad und Dauerhaftigkeit des Eigentums

Die Projektpartner müssen sich der Tatsache bewusst sein, dass das Eigentumsrecht an den Outputs, die den Charakter einer Investition in die Infrastruktur oder einer Vermögensanlage haben, welche im Rahmen eines Projekts durchgeführt wurde, mindestens fünf Jahre nach der letzten Auszahlung an den Begünstigten oder, falls anwendbar, für einen in den staatlichen Beihilfevorschriften festgelegtem Zeitraum beim betreffenden Projektpartner bleibt. Beispiele, in denen es zu einer Verletzung der Vorschriften[3] bezüglich der Dauerhaftigkeit kommen könnte:

- ✓ Verlegung der Produktionstätigkeit außerhalb des Programmgebiets;[4]
- ✓ erhebliche Veränderungen, die die Art, die Ziele oder die Durchführungsbedingungen der Investition beeinflussen;
- ✓ Änderung des Besitztums eines Infrastrukturobjekts, die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Behörde einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft.

2. WIE KANN MAN EIN GUTES PROJEKT ENTWICKELN?

Die Vorbereitung eines Projektantrags ist ein schwieriger Prozess, insbesondere im Rahmen der Kooperation. Die Vorbereitung beginnt gewöhnlich mit der ersten Projektidee, die dann durch Inputs von künftigen Projektpartnern und gemäß den Programmrichtlinien weiterentwickelt wird. Daher ist es empfehlenswert, der Struktur des Antragsformulars zu folgen, um zu sehen, welche Informationen verlangt werden, um keine relevanten Punkte auszulassen. Dieses Kapitel soll Ihnen bei der Vorbereitung des Antragsformulars helfen. Es gibt praktische Hinweise von der anfänglichen Projektidee bis zum erfolgreichen Antrag. Die anschließenden Kapitel führen Sie durch die Arbeitsabläufe von der Projektidee bis zum Antrag, der bereit zur Einreichung ist (dargestellt in Abbildung 4).

---

[3] *Gemäß der Verordnung (EU) 1303/2013, Artikel 71 (4) gilt dies nicht für Vorhaben, die eine Einstellung der Produktionstätigkeit aufgrund von nichtbetrügerischem Konkurs durchleben.*

[4] *Diese Forderung muss noch 10 Jahre nach der letzten Auszahlung an den Begünstigten erhalten bleiben (außer der Begünstigte ist ein KMU) oder für die gemäß der staatlichen Beihilfe geltende Frist für Förderungen zu Konditionen für staatliche Beihilfen.*

Abbildung 1 – Projektentwicklung: von der Projektidee zum Antrag

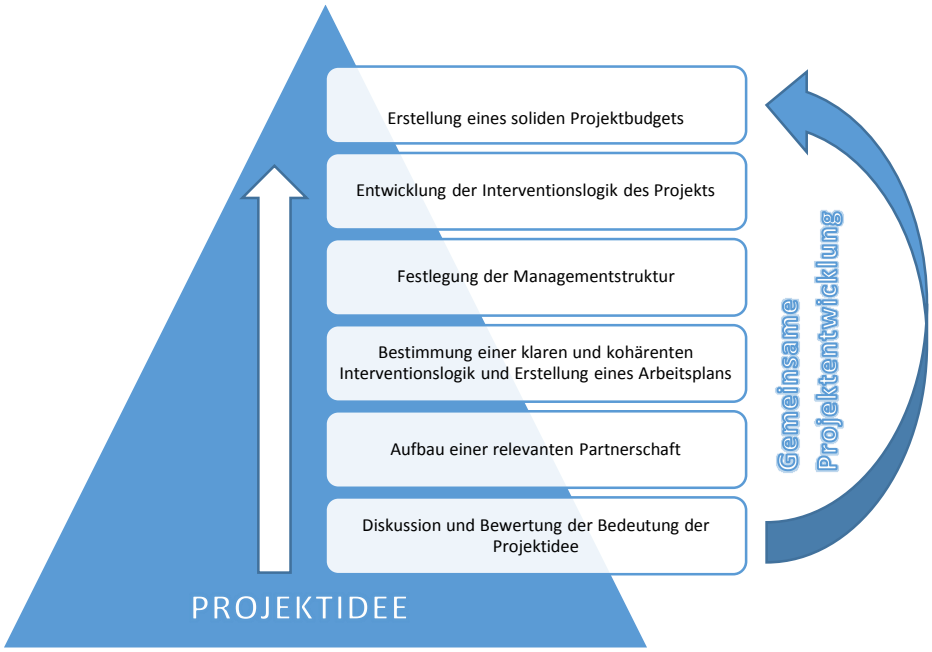

2.1 Unterstützung durch das Programm

Folgende auf die Projektentwicklung und die Vorbereitung der Anträge bezogenen Arten von Information und Unterstützung werden vom Gemeinsamen Sekretariat bereitgestellt:

- ✓ Informationen zum Programm und zum öffentlichen Aufruf;
- ✓ Informationen bezüglich der Vorbereitung und Einreichung von Anträgen;
- ✓ Organisation von Informationsworkshops (siehe Internetseite für geplante Termine und Programme);
- ✓ Veröffentlichung von häufig gestellten Fragen und Antworten;
- ✓ Veröffentlichung von Informationen über bewilligte Projekte auf der Website des Programms.

Unterstützung bezüglich spezifischer mit dem Projektinhalt zusammenhängender Themen, einschließlich Informationen zu staatlichen Beihilfen und Projektpartnersuche oder Informationen zu nationaler/regionaler Kofinanzierung (letzte nur für Projektpartner aus Kärnten und Burgenland zugänglich) werden von den Vertretern beider Mitgliedsländer (nationale und regionale Behörden) bereitgestellt.

Gemeinsames Sekretariat	**Služba Vlade RS za razvoj in evropsko kohezijsko politiko** Urad za evropsko teritorialno sodelovanje in finančne mehanizme Sektor za upravljanje čezmejnih programov **Trubarjeva 11, SI-2000 Maribor** **Kontaktperson: Mojca Muršec** Tel.: +386 (0)1 400 3167 E-Mail: si-at.svrk@gov.si **Kontaktperson: Natalie Majcenovič** Tel.: +386 (0)1 400 3153 E-Mail: si-at.svrk@gov.si	

	www.si-at.eu	
Vertreter der Mitgliedsstaaten (nationale und regionale Behörden)	**<u>Slowenien</u>** **Služba Vlade RS za razvoj in evropsko kohezijsko politiko** Urad za evropsko teritorialno sodelovanje in finančne mehanizme Sektor za evropsko teritorialno sodelovanje **Kontaktperson: Mateja Vegič** Tel.: +386 (0)1 400 3169 E-Mail: mateja.vegic@gov.si **Ersatzkontaktperson: Urška Trojar** Tel.: +386 (0)1 400 3475 E-Mail: urska.trojar@gov.si **<u>Österreich</u>** **R M B – Regionalmanagement Bgld GmbH** Marktstraße 3, Technologiezentrum Eisenstadt, A-7000 Eisenstadt **Kontaktperson: Harald Ladich** Tel.: 0043 (0) 9010 2424 E-Mail: harald.ladich@rmb.co.at **Amt der Steiermärkischen Landesregierung** **Abt. 17 - Landes- und Regionalentwicklung** Trauttmansdorfgasse 2, A-8010 Graz **Kontaktperson: Sabina Cimerman** Tel.: 0043 (0) 316 877 5833 E-Mail: sabina.cimerman@stmk.gv.at **Amt der Kärntner Landesregierung , Abt. 3 – Gemeinden und Raumordnung, Uabt. Orts- und Regionalentwicklung** Mießtaler Straße 1, A-9021 Klagenfurt **Kontaktperson: Thomas Schicho** Tel.: 0043 (0) 50536 13161 E-Mail: thomas.schicho@ktn.gv.at **KWF Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds** Völkermarkterring 21–23, A-9020 Klagenfurt **Kontaktperson:** **Eva-Maria Wutte-Kirchgatterer** Tel.: 0043 (0) 463 55 800 11 E-Mail: wutte-kirchgatterer @kwf.at	

Bei der Teilnahme am Projekt, das vom Kooperationsprogramm Interreg V-A Slowenien-Österreich kofinanziert ist, wird jeder Projektpartner angewiesen, vor der Anmeldung des Projekts die zuständigen nationalen/regionalen Behörden zu kontaktieren, um die notwendigen Informationen über den Inhalt, die staatliche Beihilfe usw. zu erhalten. Erfahrungen haben gezeigt, dass mit diesem Ansatz eine erfolgreiche Vorbereitung des Projekts möglich ist und im Falle einer Bewilligung unerwarteten Verlusten oder Rückerstattungen von EU-Mitteln entgegengesteuert werden kann oder diese verhindert werden können.

2.2 Entwicklung der Interventionslogik des Projekts

Die Verbindungen und Synergien zwischen den von der Europäischen Union kofinanzierten Programmen und den unterstützten Projekten sind im Zeitraum 2014–2020 sogar noch wichtiger als in den vorigen Zeiträumen. Die Projekte müssen deshalb gemäß den einzelnen Interventionslogiken strukturiert werden, unter Berücksichtigung der angestrebten Veränderung als Grundlage für die Resultatorientierung. Die Interventionslogik des Projekts muss aufzeigen, wie die gewünschte Veränderung erzielt werden soll. Sie soll die aktuelle Situation (z. B. das Problem) widerspiegeln, dessen zugrundeliegende Ursachen und die Veränderung, die das Projekt durch die Implementierung der geplanten Aktivitäten erreichen will. Sie muss ebenfalls die Aktivitäten anführen, die in der Veränderung resultieren müssen.

Die folgende Abbildung zeigt die verschiedenen Komponenten der Projektentwicklung und die Basisfragen, die während der Entwicklung des Projekts zu beantworten sind.

Abbildung 2: Wie entwickelt man die Interventionslogik für das Projekt?

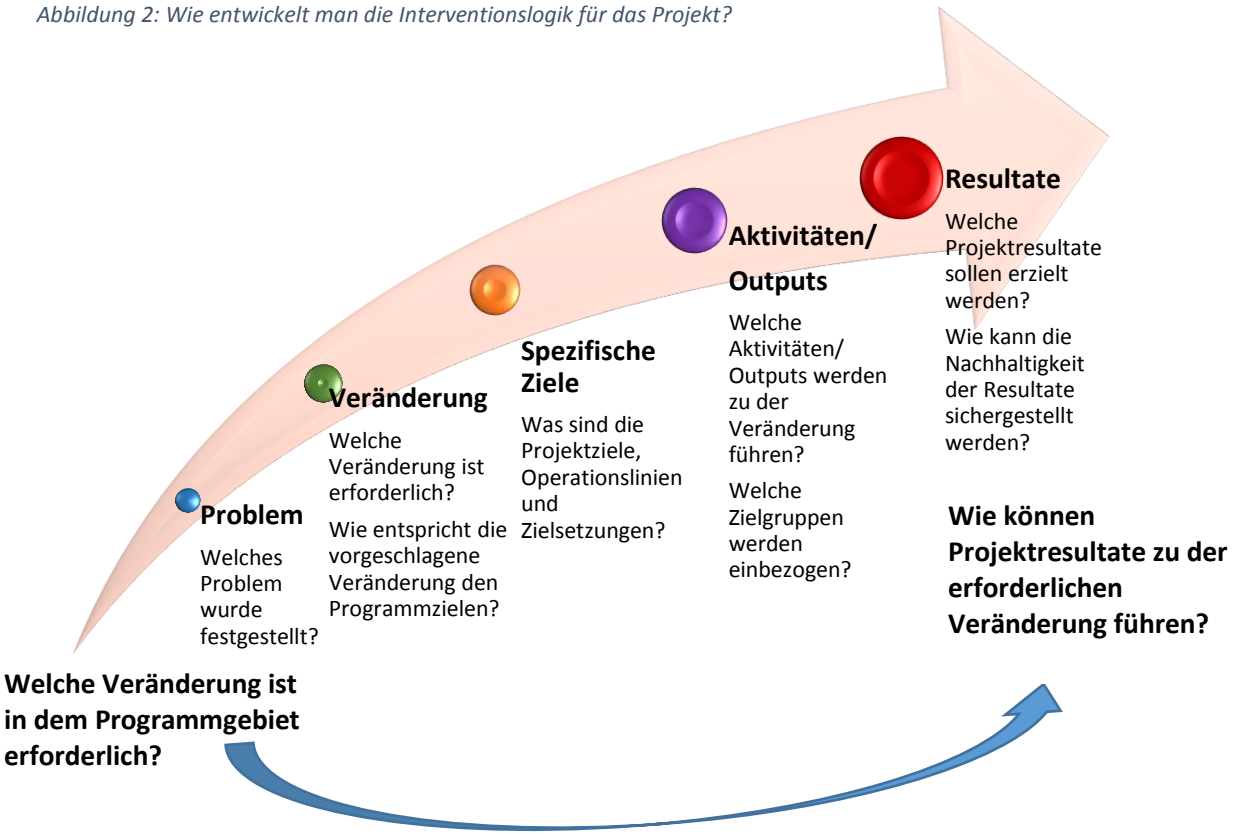

Jedes Projekt muss klar aufzeigen, **warum** es erforderlich ist, **welche** grenzübergreifende gemeinsame Probleme oder Herausforderungen es lösen will und welche Veränderung (Projektresultate) durch die Projektaktivitäten entsteht. Die angestrebten Resultate müssen sich in der gewünschten Veränderung widerspiegeln und in spezifische Projektziele umgewandelt werden.

Nach der Erstellung der Interventionslogik (beginnend mit der Ausgangssituation und endend mit den angestrebten Veränderungen) müssen die Voraussetzungen, Aktivitäten und Outputs, die zur Erreichung der Ziele und Resultate erforderlich sind, definiert werden.

Die Interventionslogik des Projekts muss mit den gesetzten spezifischen Programmzielen des Interreg SI-AT Programms kohärent sein.

2.3 Aufbau einer relevanten Projektpartnerschaft

Die Qualität eines Projekts hängt in großem Maße von der integrierten Zusammenstellung der Partnerschaft ab. Eine gute Partnerschaft sollte alle Fähigkeiten und Kompetenzen von relevanten Institutionen vereinen, die die im Projekt angegangenen Probleme bewältigen können, um so die gesetzten Ziele zu erreichen.

Bei dem Aufbau einer Partnerschaft sind die folgenden allgemeinen Aspekte zu berücksichtigen:

- ✓ Richten Sie Ihre Partnerschaft auf Institutionen, die für die Erzielung von Projektergebnissen relevant sind (z. B. thematisch, geographisch, Regierungsebene).
- ✓ Beziehen Sie als Projektpartner nur Institutionen ein, deren Interessen eng mit den Projektzielen und den geplanten Interventionen verbunden sind. Sie sollen auch die Fähigkeit haben, eine starke Verbindung zu Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen, aufzubauen.
- ✓ Verwenden Sie den resultatorientierten Ansatz, indem Sie Institutionen einbeziehen, die die Outputs und Resultate des Projekts realisieren und anschließend implementieren können. Stellen Sie sicher, dass die Institutionen die geeigneten Kompetenzen haben (z. B. beziehen Sie Umweltbehörden ein, wenn Sie an der Entwicklung von Umweltstrategien arbeiten).
- ✓ Stellen Sie eine ausgewogene Partnerschaft im Sinne der Anzahl der einbezogenen Institutionen pro Land sicher. Die Verteilung von Projektaktivitäten und Verantwortungen sowie der Resultate sollte ebenfalls hinreichend ausgewogen sein.
- ✓ Stellen Sie sicher, dass Entscheidungsträger (z. B. Ministerien) entweder direkt (wo erforderlich) in die Partnerschaft einbezogen sind oder effektiv von den Projektpartnern erreicht werden können.
- ✓ Beziehen Sie bei Bedarf Fachorganisationen (z.B. Universitäten, Forschungsinstitutionen) als Wissensquelle ein.
- ✓ Halten Sie den Umfang der Partnerschaft überschaubar (empfehlenswert sind maximal 6 Partner). Bei der Vorbereitung des Projekts sollte eine umfassende Partnerschaft nicht das Ziel sein.
- ✓ Stellen Sie von Anfang an die Leistungsbereitschaft aller Partner sicher.
- ✓ Institutionen außerhalb des Programmgebiets sollten nur in Ausnahmefällen und aus berechtigten Gründen hinzugezogen werden. Deren Einbeziehung sollte einen klaren Nutzen für das Programmgebiet und einen Mehrwert für die Partnerschaft bringen.

Im Falle, dass die Projektaktivitäten die Einbeziehung von speziellen Institutionen (andere als Projektpartner) erfordern, um den Projektinhalt zu implementieren, ist dies im entsprechenden Abschnitt des Antragsformulars zu beschreiben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese verbundenen Institutionen keine Verantwortung für die Erfüllung der Partnerschaftsanforderungen tragen und die Ausgaben für diese Einrichtungen nicht zu den förderfähigen Projektkosten gezählt werden können. Die verbundenen Institutionen können im Programm nicht als Externelieferanten fungieren und sind normalerweise Institutionen die

für relevante Richtlinien verantwortlich sind (sie können strategischen Input bieten, helfen die Projektziele zu verbessern, relevante Akteure im Staat koordinieren …).

Der Lead Partner übernimmt die Rolle des „Motors“ der Partnerschaft, der die Arbeit der Partner koordiniert und ebenfalls eine Verbindung zwischen dem Projekt und dem Programm darstellt (VB und GS).

2.4 Entwicklung einer soliden Managementstruktur des Projekts

Ein solides Projektmanagement ist durch die Anwendung von Qualitätsmanagementwerkzeugen gesichert. Die Partnerschaft wird durch das **Lead Partner-Prinzip** bestimmt. Das bedeutet, dass zwischen den Partnern, die das Projekt implementieren, eine Institution als Lead Partner bestimmt wird, der als Ansprechpartner für das Programm (VB und GS) fungiert und für die erfolgreiche Durchführung des gesamten Projekts verantwortlich ist. Der Lead Partner ist auch für die Gewährleistung eines soliden Projektmanagements verantwortlich (einschließlich interner Kommunikation zwischen den Projektpartnern).

Auf der Ebene des Lead Partners und auf der Ebene des Projektpartners ist es empfehlenswert, ein Projektmanagementteam zusammenzustellen, das einen Projektmanager, Finanzmanager und Kommunikationsmanager umfasst, um so guten Informationsfluss und Koordination zu ermöglichen.

Die folgende Abbildung zeigt die Beziehungen zwischen dem Programm, dem Lead Partner und den Projektpartnern.

Abbildung 3: Managementstruktur des Projekts

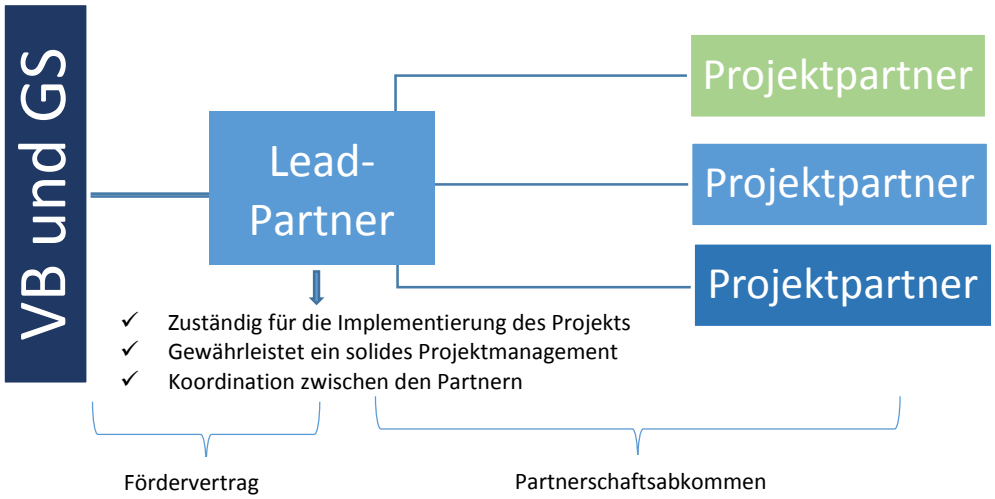

2.5 Aufbau einer relevanten Projektkommunikation

Die Kommunikation spielt eine wichtige Rolle bei der Implementierung des Projekts und erfordert eine sorgfältige Planung und entsprechende Ressourcen (personelle und finanzielle

Ressourcen). Die Kommunikationsaktivitäten helfen den Projekten, die zielführende Veränderung und die geplanten Projektziele zu erzielen.

Die Kommunikationsziele für die Projekte müssen mit folgenden Elementen verbunden werden:

- ✓ Stärkung des Bewusstseins
- ✓ Änderung des Verhaltens oder der Denkart
- ✓ Änderung der Einstellung
- ✓ Verbreitung von Wissen

Alle Projekte müssen einen Kommunikationsplan festlegen. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten, doch es ist nützlich, dabei folgende Schritte zu berücksichtigen:

- ✓ Planung (Zielsetzung, Festlegung der Zielgruppen und Ziele);
- ✓ Ergreifung von Maßnahmen (Festlegung der Strategie/des Ansatzes zur Erreichung der Projektziele):
- ✓ Bewertung (regelmäßige Überprüfung, ob und in welchem Maße die Aktivitäten effizient sind).

Gleichzeitig ist es nicht ausreichend, Projektziele wie „Bewusstsein stärken“ oder „Aktivitäten und Resultate zu kommunizieren“ zu definieren. Die Kommunikationsziele müssen **SMART** sein, das heißt klar definiert, ausführlich, realisierbar und messbar.

S – spezifisch

Auf welche Weise kann Kommunikation dazu beitragen, bei der Erreichung des spezifischen Projektziels zu helfen?

Wer sind die Anspruchs-gruppen?

Wo und zu welchem Zweck werden die Kommunikation saktivitäten/-werkzeuge verwendet?

M – messbar

Wie viele Kommunikations aktivitäten sind erforderlich, um die Projektresultate zu erreichen?

Welche Kommunikations aktivitäten werden durchgeführt?

Welche Resultate sollen die Kommunikations aktivitäten erreichen?

Wie werden die Kommunikations -aktivitäten gemessen?

A – erreichbar (achievable)

Auf welche Weise soll das Kommunikation sziel erreicht werden?

R – resultatorientiert

Sind die geplanten Aktivitäten, Ziele und Resultate logisch mit dem Arbeitsplan des Projekts (Arbeitspakete, Aktivitäten, Zeitplan usw.) verbunden?

T – konkret (tangible)

Auf welche Weise soll sichergestellt werden, dass die Haupt-Outputs von guter Qualität, relevant sowie angemessen angewandt und durchgeführt werden?

Sind die Kommunikationsziele und Zielgruppen des Projekts klar definiert, ist es wichtig zu überlegen, wie das Projekt die Ziele erreichen soll („Welcher Ansatz?“) und mit welchen Maßnahmen („Welche Aktivitäten?“). Kommunikationsziele, die sich auf Bewusstsein und Wissen beziehen, sind taktisch in den meisten Fällen mit dem Ansatz der Weiterleitung von Informationen und Nachrichten (oder oft als „Verbreitung“ beschrieben) durch „Storytelling“ verbunden. Es gibt eine Vielzahl von verschiedenen Kommunikationsansätzen/-werkzeugen, die angewandt werden können.

Im Hinblick auf die Kommunikationsziele, die sich auf Einstellung und Verhalten beziehen, verläuft die Kommunikation sehr oft über die Einbeziehung und Einflussnahme von Akteuren (offener und transparenter Dialog, Aufbau auf vorheriger Verbreitung, die idealerweise Bewusstsein und Wissen aufgebaut hat).

Die „Kommunikation“ ist als ein strategisches Projektwerkzeug zu verstehen, das zur Erreichung der Projektziele beiträgt. Sie kann nicht nur ein „Zusatz“ am Ende des Projekts sein.

Die Kommunikationsaktivitäten und das geplante Budget sollten im Arbeitspaket „Kommunikation“ beschrieben werden.

Mehr Informationen zu Anforderungen an die Kommunikation hinsichtlich der Informations- und Kommunikationsregeln sind in Teil 6 dieses Handbuchs enthalten.

2.6 Erstelen eines soliden Projektbudgets

Das Budget des Projekts muss gemäß dem Realkostenprinzip erstellt werden[5], das den Prinzipien der Angemessenheit der Kosten und einer soliden Finanzverwaltung (d.h. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit) entspricht. Dementsprechend soll das Projektbudget den Arbeitsplan widerspiegeln, z. B. Aktivitäten, erbrachte Leistungen und Outputs, die jeder Projektpartner plant, um die angestrebten Resultate zu erzielen.

Beim Entwurf des Projektbudgets ist es wichtig, auf der Ebene jedes Partners zu plannen (Budget den einzelnen Kostenkategorien, Arbeitspaketen und Berichtszeiträumen zu zuteilen).

In Bezug auf die Verteilung des Budgets auf die Berichtszeiträume müssen folgende Elemente berücksichtigt werden:

- ✓ Der Berichtszeitraum umfasst prinzipiell einen Zeitraum von sechs Monaten ab Projektstartdatum.
- ✓ Das Budget für jeden Berichtzeitraum sollte eine Schätzung der aktuellen Zahlungen sein, die in dem jeweiligen Berichtzeitraum zu erfolgen haben. Aus diesem Grund spiegelt das Budget nur teilweise die stattfindenden Aktivitäten in einem bestimmten Zeitraum wider. Wenn eine Aktivität jedoch gegen Ende des Berichtzeitraums durchgeführt wird, können die damit verbundenen Zahlungen im nachfolgenden Zeitraum erfolgen und die Kosten sollten daher nur in dem nachfolgenden Berichtzeitraum geplant werden. Das Budget sollte realistisch und nicht überhöht geplant werden.

[5] *Dies gilt dann nicht, wenn vereinfachte Kostenoptionen im Rahmen der Kostenkategorien für Personalkosten und Büro- und Unterbringungskosten angewandt werden. Weitere Informationen finden Sie in Teil 4.*

Abbildung 4: Planung des Projektbudgets

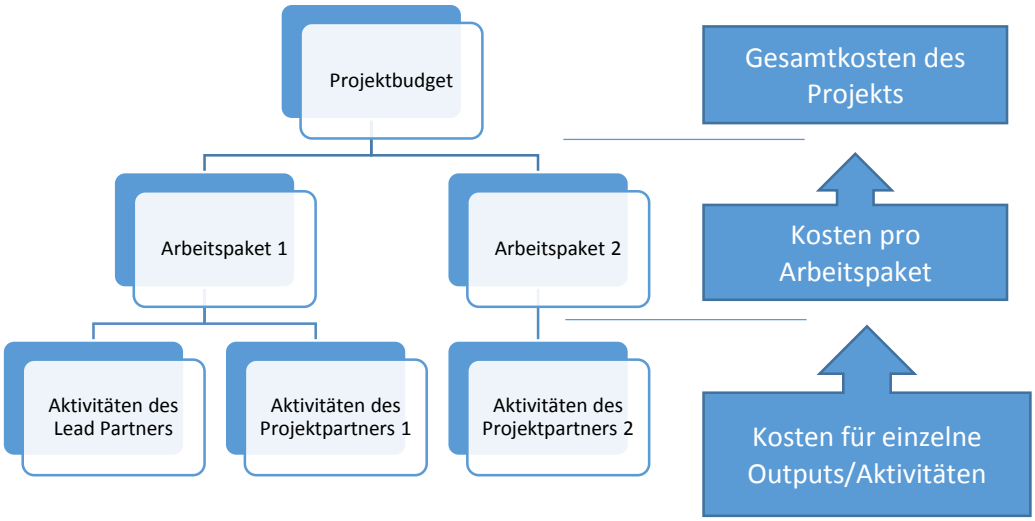

2.7 Von der Projektidee zu Projektresultaten

Die Entwicklung einer Projektidee und die endgültige Entscheidung über das Projekt durch den Begleitausschuss des Kooperationsprogramms ist ein Verfahren aus mehreren Schritten, die sowohl auf der Ebene der Projektpartnerschaft als auch auf der Ebene der Programmbehörden betrachtet werden müssen. Einige der wichtigsten Schritte sind in Abbildung 5 dargestellt.

Abbildung 5: Von der Projektidee zu Projektresultaten

Von der Projektidee zu Projektresultaten
Finden Sie eine Idee und bewerten Sie die Relevanz dieser Idee
Aufbau einer relevanten Partnerschaft und Vorbereitung des Managementplans der Projekaktivitäten
Lesen Sie die Antragsunterlagen, einschließlich des Handbuchs für Begünstigte
Endgültige Entscheidung durch den Begleitausschuss
Bewertung des Projekts
Einreichung des Antrags in das eMS
Entscheidung wird dem Lead Partner mitgeteilt
Lead Partner und die Verwaltungsbehörde unterzeichnen den Fördervertrag
Durchführung der Projektaktivitäten